



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0002-15-7

=RSS-E 5/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Matthias Lang, Mag. Thomas Hajek, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal und Dr. Hans Peer unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 10. März 2015 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] empfohlen.

Begründung:

Der Antragsteller hat für sein Kfz, Marke [REDACTED], (Wechsel)Kennzeichen [REDACTED], eine Kfz-Kaskoversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. Vereinbart sind u.a. die AKKB 2013.

Entscheidungsrelevant ist hiervon Art. 6.1, welcher lautet:

„Artikel 6

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Schadensereignisse,

1. die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten oder Rallyes) und den dazugehörigen

Trianingfahrten entstehen; dies gilt sinngemäß auch für Schadenereignisse, welche sich ohne Beteiligung an einem motorsportlichen Wettbewerb aber auf eigens dafür abgerenzten Arealen ereignen; (...)

"

Am 21.9.2014 nahm der Versicherungsnehmer mit seinem Fahrzeug an einem Fahrsicherheitstraining der [REDACTED] auf dem [REDACTED] teil. Gemäß Pkt. 2.3. des „Haftungsverzichtes“ handelt es sich bei der Veranstaltung um „ein Fahrtraining, welches zur Verbesserung der Fahreigenschaften dient und nicht dem erzielen (sic!) von Höchstgeschwindigkeiten“.

Im Zuge dieses Fahrsicherheitstraining kam der Antragsteller mit seinem Fahrzeug aufgrund von Aquaplaning ins Schleudern und kollidierte mehrfach mit einer Leitplanke. Der von der Antragsgegnerin beauftragte Kfz-Sachverständige [REDACTED] schätzt die Reparaturkosten auf € 55.057,27.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 7.11.2014 unter Berufung auf Art. 6.1. der AKKB 2013 ab, da der [REDACTED] ein abgegrenztes Areal iSd zitierten Bedingung sei.

Die Antragstellerin beantragte mit Schlichtungsantrag vom 7.1.2015 die Empfehlung wie im Spruch.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Email vom 20.1.2015 die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab.

Da sich die antragsgegnerische Versicherung am Verfahren nicht beteiligt hat, ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen.

Der rechtlichen Beurteilung ist daher insbesondere zugrunde zu legen, dass sich der Schaden im Zuge eines Fahrsicherheitstrainings ereignete, welches ausschließlich der Verbesserung der Fahrtechnik diene und nicht auf die Erzielung der Höchstgeschwindigkeit abzielte.

Daraus ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Auch die Schlichtungskommission teilt die rechtliche Beurteilung des [REDACTED], allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgebiete Rechtsschutzversicherung und Haftpflichtversicherung, der Folgendes ausführte:

„AVB sind nach dem Verständnis des durchschnittlichen Versicherungsnehmers auszulegen, wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Der erkennbare wirtschaftliche Zweck einer Bestimmung ist zu berücksichtigen (RS0112256).

Das Wort „sinngemäß“ im 2. Satz von Artikel 6.1. der [REDACTED] AKKB 2013 legt ein solches Verständnis nahe, dass damit Schäden gemeint sind, die sich im Zusammenhang mit einem auf motorsportlichen Wettbewerb an unbeteiligten Fahrzeugen ereignen, die sich auf der abgegrenzten Rennstrecke [dem abgegrenzten Areal] befinden. Hauptargument wäre, dass sonst - bei anderer Auslegung - (auch) Schäden an Fahrzeugen ausgeschlossen wären, die sich ohne jeden Rennbetrieb einfach auf dem Salzburgring befinden, wie beispielsweise Schneeräumfahrzeuge. Die besondere Gefahr - so wird der durchschnittlich verständige VN vermuten - liegt nicht in der Beschaffenheit des [REDACTED] wie etwa dessen Straßenbelag, sondern in den besonderen Gefahren eines Rennbetriebes (mit denen der konkrete Schadenfall aber nicht in Zusammenhang steht).“

Nach Ansicht der Schlichtungskommission liegt die „besondere Gefahr“ als Zweck des ergänzenden Ausschlusses, nicht in der Beschaffenheit der „eigens dafür abgegrenzten Arealen“, sondern erst im Zusammenhang mit einer Rennveranstaltung. Da es hinsichtlich dieser Klausel mehrere Auslegungsmöglichkeiten gibt, gilt nach der Rechtsprechung auch für Versicherungsbedingungen die Unklarheitenregel nach § 915 ABGB (RS0050063, insbesondere 2 Ob 278/98s). Wenn der Ausschluss auch besondere Gefahren aus der Teilnahme an Veranstaltungen zur Verbesserung von Fahreigenschaften umfassen soll, hätte dies klar und deutlich in den Versicherungsbedingungen ausgedrückt werden müssen.

Die Schlichtungskommission weist jedoch darauf hin, dass in einem allfälligen streitigen Verfahren ein anderer festgestellter Sachverhalt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung und Auslegung der Versicherungsbedingungen führen kann.

Es war wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. März 2015